

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. April 2017

374. Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050, Umsetzung, Verordnungsänderungen (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Paket von Änderungen auf Verordnungsstufe zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese Verordnungsänderungen betreffen Anpassungen aufgrund des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050, dessen zentraler Bestandteil der Beschluss des neuen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (nEnG, BBl 2016, 7683) ist. Weitere Verordnungsänderungen zu den steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich erfolgen in einem separaten Verfahren unter Federführung des Eidgenössischen Finanzdepartements.

Gegen das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 ist das Referendum zustande gekommen. Die Referendumsabstimmung wird am 21. Mai 2017 stattfinden. Um eine Inkraftsetzung der Gesetzes- und Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 2018 zu ermöglichen, beauftragte der Bundesrat das UVEK, das Vernehmlassungsverfahren bereits vor dieser Abstimmung zu eröffnen. Sollte die Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung abgelehnt werden, bliebe alles wie bisher und die angelaufenen Arbeiten würden eingestellt.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe betreffen die folgenden Regelungsbereiche:

- Totalrevision der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01): Sie umfasst themenmässig viele Bestandteile der bisherigen Energieverordnung und auch neue Themen. In separate Verordnungen ausgegliedert werden die Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien und die Anforderungen an serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte.
- Neuerlass der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV): Sie regelt das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütung, die Investitionsbeiträge und die Unterstützung von bestehenden Grosswasserkraftanlagen.
- Neuerlass der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV): Sie regelt die energetischen Anforderungen an Anlagen, Fahrzeuge und Geräte.

- Teilrevision der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeolV; SR 510.624).
- Teilrevision der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711).
- Totalrevision der Verordnung des UVEK vom 24. November 2006 über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV; SR 730.010.1).
- Teilrevision der Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05).
- Teilrevision der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11).
- Teilrevision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71).

Bei vielen der vorgesehenen Änderungen der Verordnungen handelt es sich nur um Anpassungen der Abläufe aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen. Verschiedene Änderungen geben aber zur Befürchtung Anlass, dass der administrative Aufwand erheblich zunehmen wird. Die vorgesehenen zusätzlichen Stellen für die Umsetzung dieser Verordnungen sind als Zeichen dafür zu verstehen.

Im Begleitschreiben verweist das UVEK auf die Varianten zum Abbau der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung. Auf eine Stellungnahme zu dieser Frage wird verzichtet.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat eine Stellungnahme erarbeitet, zu der die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) einen Beitrag leistete. Die Anträge dieser Stellungnahme zum ersten Massnahmenpaket werden unterstützt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: GS-UVEK, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an energiestrategie@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 1. Februar 2017, zu den Entwürfen für die Verordnungen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

A. Grundsätzliches

Die vorliegenden Änderungen auf Verordnungsstufe betreffen neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge usw.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwendig. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden.

Antrag: Wir ersuchen das UVEK, die vorgesehenen Verordnungen nochmals intensiv zu hinterfragen und zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.

B. Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 10. März 2017 und unterstützen deren Anträge.

C. CO₂-Verordnung (SR 641.711)

Wir unterstützen die Anträge der EnDK vom 10. März 2017.

D. Landesgeologieverordnung (LGeolV; SR 510.624)

Wir unterstützen die Anträge der EnDK vom 10. März 2017.

E. Energieförderungsverordnung (EnFV; Neuerlass)

Wir unterstützen die Anträge der EnDK vom 10. März 2017.

Art. 73

Gemäss Art. 72 ff. sind auch Investitionsbeiträge vorgesehen für Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), Klärgasanlagen zur Nutzung von Klärgas aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sowie Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung. Durch die Vorgaben an die anrechenbaren Investitionskosten in Art. 73 EnFV werden bei KVA kleinere, aus energetischer Sicht aber zielführende und effiziente Massnahmen zur Steigerung der Stromproduktion bei den derzeitigen Marktbedingungen nicht umgesetzt.

Antrag: In Art. 73 Abs. 1 und 2 EnFV sollen für KVA deutlich tiefere Mindestwerte festgesetzt werden.

F. Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71)

In der Stromversorgungsverordnung sollen Bereiche neu geregelt werden, die im Rahmen der vorgesehenen Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) vertieft untersucht werden. Die Bundesverwaltung erarbeitet zurzeit die Vernehmlassungsvorlage. Beispielsweise sollen die Bestimmungen zu den Netztarifen für Endkundinnen und Endkunden sowie der Umgang mit steuerbaren Elementen im Verteilnetz überprüft werden. Insbesondere die vorgesehenen Anpassungen in Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2 greifen der Diskussion zu den Netztarifen vor und wirken der verursachergerechten Anlastung der Netzkosten entgegen.

Antrag: In Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2 ist jeweils auf den zweiten Satz zu verzichten.

Aus Sicht des Datenschutzes begrüssen wir den Erlass von Bestimmungen auf Bundesebene betreffend den Einsatz von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen (neue Art. 8a bis 8d StromVV). Zu bedenken ist jedoch, dass deren technische Möglichkeiten es erlauben, Persönlichkeitsprofile der betroffenen Personen zu erstellen. Für die Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne erforderlich. Eine Regelung auf Verordnungsstufe ist nur zulässig, wenn die Grundzüge in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt sind. Damit müsste insbesondere die Regelung des Zwecks der Datenbearbeitung, der Art und Weise der Datenbearbeitung, der Datenbekanntgabe sowie der Aufbewahrung und Löschung von Daten auf Gesetzesstufe erfolgen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht genügt die im Rahmen der Energiestrategie 2050 vorgesehene Regelung des Einsatzes von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen in den Art. 17a bis 17c StromVG diesen Anforderungen nicht.

Antrag: Der Inhalt von Art. 8d StromVV ist auf Gesetzesstufe zu verankern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-
direktion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi